

Interessengemeinschaft Wind e.V.
Sonnenhang 19
65326 Aarbergen

28.04.2014

email: info@ig-wind.de

Verbandsgemeinde Katzenelnbogen
Burgstraße 1
56368 Katzenelnbogen

email: mwuermlin@vg-katzenelnbogen.de

Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach BauGB
zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Katzenelnbogen
-Teilfortschreibung Windkraft-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Planungsentwurf haben wir uns intensiv auseinander gesetzt. Wir glauben viele Hinweise und Anregungen geben zu können um den Plan, zumindest in Teilen, einer Revision zuzuführen. Am Ergebnis ihrer sachlichen und objektiven Prüfung unserer Stellungnahme sind wir sehr interessiert. Deshalb bitten wir in Sie, in der Beantwortung konkret auf die einzelnen Punkte einzugehen. Wir stehen auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Wind e.V.
-Für den Gesamtvorstand-

Bernd Seel
1. Vorsitzender

Hans Schön
2. Vorsitzender

Anlagen:

- *Stellungnahme Naturschutzverbände Rheinland-Pfalz*
- *Kreisvorstand CDU Rheingau-Taunus*
- *Landtagsabgeordnete Müller-Klepper*
- *Sichtweise neuer Mitbürger*
- *Auszüge aus verschiedenen Fachbeiträgen*
- *Länderöffnungsklausel aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung*
- *Bürgerinfo April 2014*

Allgemeine Anmerkungen

Unsere Arbeit (seit 2009) als Interessengemeinschaft verstehen wir als kritische Begleitung der Aktivitäten bzw. Planungen für die Errichtung von industriellen Windkraftanlagen vor Ort. Unter Berücksichtigung aller Aspekte für Mensch, Tier, Natur und Landschaft wollen wir unsere Mitbürger informieren und bieten als Interessenvertreter unsere Mitarbeit in Ausschüssen und Gremien an. Nach unserer bisherigen Erfahrung werden insbesondere die Aspekte der Menschen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Auch werden naturschutzfachliche Belange immer weiter verwässert.

In ihren Planungsunterlagen kommen sie an verschiedenen Stellen zum Ergebnis, dass die Errichtung von Windkraftanlagen erhebliche Eingriffe darstellen und auf Schutzgüter maßgeblichen Einfluss haben. In den Planungsunterlagen liegen nach unserer Einschätzung einige Widersprüche vor, die wir versuchen werden aufzuzeigen, und gegen die wir Einspruch einlegen, insbesondere in Bezug auf die Sonderbauflächen 09, 10, 11.

Wir haben uns dabei von folgenden Schutzgutkategorien leiten lassen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Naturraum, Boden, Wasser, Klima
- Landschafts- und Ortsbild, Erholungsfunktion
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Schutzgüter

Es nicht erkennbar wie die Wechselwirkungen bewertet wurden und wie sich die tendenziell negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter kumulieren und dadurch verstärken.

Forderung daraus für das Schutzgut Mensch:

Die Darstellung und Beurteilung der Wechselwirkungen ist nachzuholen. Der Schutz des Menschen als Individuum im Ganzen und nicht nur nach den Punkten der TA-Lärm ist herauszustellen. Zusätzlich sind Einwirkungen auf den Menschen aufgrund von visuellen Emissionen und Immissionen, Infraschall, Bedrängungswirkung *) in die Betrachtung aufzunehmen.

**) Dazu der Verweis auf Nr. 2 des Berichtes Bewertung der Sonderbauflächen Denkmalschutz. Dort ist das sehr ausführlich beschrieben. Es fehlt dort aber der wichtige Aspekt der Hindernisbefreiung.*

Empfehlung:

Es ist empfehlenswert die Vorgehensweise aus der Bewertung der Sonderbauflächen zur Vereinbarkeit des Denkmalschutzes zu übernehmen *) und Sichtachsen zu Wohngebieten mit zu geringem Abstand zu vermeiden.

**) Hier: Nr. 2 Methodischen Grundlagen und Nr. 3 Denkmalschutz / Sichtbarkeit*

Begründung:

Für uns elementar ist die Beurteilung der Zusammenhänge zwischen dem Menschen und der Landschaft. Der Mensch lebt in der Landschaft und ist deshalb untrennbar mit ihr verbunden. Er steht mit seiner Gesundheit und seinen Sachgütern im direkten Einfluss der ihn umgebenden Landschaft. In Fachkreisen ist es unstrittig, dass mit dem Ausbau der Windkraft eine sehr erhebliche Veränderung unseres Umfeldes zu erwarten ist. Gerade deshalb gebietet es der Grundsatz der Vorsorge, sich schon zum frühen Zeitpunkt auf Ebene der FNP intensivst damit auseinander zu setzen. Die Erkenntnisse müssen Einfluss auf die Kriterien zur Ermittlung der Vorranggebiete haben. Es drängt sich die Frage auf, wie der Vorsorgegrundsatz erfüllt wird wenn Kriterien definiert werden für deren Legitimation es keine fachlichen Grundlagen gibt; konkret die Abstandsregelung zu Siedlungsgebieten. Die Festlegung des Abstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen ist eine rein politische Größe und hat keine wissenschaftliche Grundlage. Für hoch industriell entwickelte Gebiete wie die Region-RheinMain (Südhessen) braucht es Rückzugsgebiete für die vielen Tagespendler und Wochenendausflügler. Dazu gehört auch der Rheingau-Taunus-Kreis mit dem Aartal, in dem mehrere sehr hoch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche liegen. Die Siedlungsstruktur im Kreisgebiet ist geprägt von vielen Dörfern mit jeweils nur wenigen Kilometern Abstand zueinander. So entsteht in den vermeintlich ländlich geprägten Gebieten automatisch eine hohe Siedlungsdichte. Siedlungserne Waldgebiete gibt es da nicht. 1.000 m als

siedlungsfernen Abstand (5-10 min Fußweg) einzustufen ist da schon eine Annahme die sehr verwundert. Da ist der Weg zu manchem **Nah**versorgungszentrum weiter!

Aufgrund der **im Umweltbericht genannten Beeinträchtigungen** haben Windkraftanlagen **ausschließlich belastende Folgen** für die Schutzgüter Mensch und Landschaft.

WKA sind technische Bauwerke, die wegen ihrer Höhe, Gestaltung, den sich drehenden Rotorblättern und Befeuerungsanlagen weithin sichtbar sind und das der Erholung dienende Landschaftsbild dramatisch verändern. Bei Fauna und Flora kommt man zum Ergebnis dass Lebensräume durch WKA zerschnitten werden. Somit ist dies auch auf das Landschaftsbild übertragbar.

Für den Menschen ist die Möglichkeit der landschaftsbezogenen Erholung von wesentlicher Bedeutung. Der bewohnte Siedlungsbereich mit dem wohnortnahen Freiraum als hauptsächlichlicher Aufenthaltsort sind wichtige Kriterien und haben wesentliche Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden.

Als **Stressfaktoren für den Menschen sind anzuführen**: Geräusch- und Lichtemissionen, Beunruhigung und Bedrängung aufgrund sich drehender Rotoren, der Anlagengröße und der Anlagenzahl bei Bündelung. Negative Auswirkungen durch Infraschall stehen im Raum.

Die Auswirkungen für Mensch und Landschaft nehmen in Abhängigkeit der Anlagenzahl, Windfarmzahl und Anlagengröße zu. Sehr entscheidenden Einfluss hat in jedem Fall der Standort selbst. Oft ist sind es die direkten Sichtachsen bei sehr kurzer Distanz und die topografische Lage zu Wohngebieten die negative Effekte noch verstärken. Aufgrund der exponierten Kuppenlage der Sonderbauflächen 09, 10, 11 überragen die bis zu 200m hohen Anlagen das Aartal um bis zu 400m und verstärken die Bedrängungslage deutlich *).

**) Dazu der Verweis auf Nr. 2.3 des Berichtes Bewertung der Sonderbauflächen Denkmalschutz. Die Grafische Darstellung belegt das eindeutig.*

Standorteignungskonzeption / Restriktionsanalyse

Denkmalschutz / Landschaft

Standorteignungskonzeption

Hier sind die vom Gesetzgeber offen gelassenen Auslegungsspielräume zum Schutz des Menschen bei den Siedlungsabständen nicht genutzt. Stattdessen definiert man 1.000 m quasi als Maximalabstand. Im Bereich des Tierschutzes definiert man die vorgesehenen Grundregeln für sich selbst neu und unterschreitet Abstandszonen großzügig nach unten.

Forderung daraus:

Es ist im Interesse der genannten Schutzgüter nachzubessern.

Begründung:

Verbesserung der Situation für die Schutzgüter Mensch und Artenschutz.

Restriktionsanalyse Stufe 1

Wurde das **Segelfluggelände Michelbach** in die Betrachtung einbezogen?

Siedlungen

Die Festlegung des Abstandes von 1.000 m zu Siedlungsbereichen ist eine rein politische Größe und hat keine wissenschaftliche Grundlage. Der LEP Südhessen und auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung *) lassen ausdrücklich größere Abstände zu. Nach dem FNP reicht der 1.000m Abstand bereits an die Siedlungsfläche Aarbergen heran. In der 1.500m Zone werden große Siedlungsteile sogar überdeckt. Weitere Wohnbereiche liegen innerhalb der Dominanzzone der Sonderbauflächen - gemessen an der Formel $x \cdot \text{Höhe der Anlage}$: $10 \cdot 200\text{m} = 2.000\text{m}$ und $15 \cdot 200\text{m} = 3.000\text{m}$.

*) *Aus dem **Koalitionsvertrag der Bundesregierung***

Wind an Land: Wir werden eine Länderöffnungsklausel in das BauGB einfügen, die es ermöglicht, länderspezifische Regeln für Mindestabstände zur Wohnbebauung festzulegen.

Forderung daraus:

Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes und Übernahme von dynamischen Abstandsregelungen wie sie die, von Ihnen selbst zitierten, *Nohl 2007 / DNT 2004 / Breuer 2001* *) beschreiben.

*) *Dynamische Abstandsregelungen zu Wohngebieten in Abhängigkeit von Topografie, der Landschaft und der Anlagenhöhe, um der technischen Weiterentwicklung Rechnung zu tragen.*

Ausarbeitungen durch zwei unabhängige, anerkannte Gutachter zu:

- 1.) Visualisierung der Veränderung des Landschaftsbildes und des Ortsbildes mit Sichtachsenanalyse, welche Wohngebiete (Hausen, Rückershausen, Kettenbach, Michelbach, Reckenroth, Eisighofen, Dörsdorf) im Wirkungsbereich der industriellen Windfarmen liegen würden. Dabei sind abgestuft die 10-fache Höhe und die 15-fache Höhe der Anlagen als Zonen zu beschreiben.

⇒ Unterstützt wird diese Anforderung durch den Kreisvorstand der CDU Rheingau-Taunus (Presseinfo als Anlage) sowie die hessische Landtagsabgeordnete Petra Müller-Klepper die das für den Rheingau-Taunus-Kreis fordert (Presseinfo als Anlage).

Begründung:

Es werden damit die Einwirkungen auf die Schutzgüter offengelegt.

- 2.) Analyse der den Wohnwert beeinflussenden Faktoren, wie z.B. unverbaute Sicht, Blick ins Grüne, Wohnen im Grünen, Ruhe und Erholung, naturnahes lebenswertes Wohnumfeld, und damit folglich der zu erwartenden negativen Entwicklung der Immobilienwerte.
- 3.) Bewertung des Missverhältnisses aus den Besitzverhältnissen (Katzenelnbogen, Hessenforst, Aarbergen) im Einzugsbereich der Sonderbauflächen 09, 10, 11. Die genannten Flächen führen zu 100 % Belastung der Anwohner in Hausen, aber nicht zu einer Teilhabe am Ertrag. Ergänzend ist der wirtschaftliche Gesamtschaden / Gesamterfolg unter Einbezug der Wohnwertentwicklung darzustellen.

Begründung:

Es werden Industrieanlagen errichtet die an den vorgesehenen Schwachwindstandorten auf das Jahr gesehen weniger als 25 % ihrer Nennleistung ausnutzen. Das Klimaschutzkonzept des Rheingau-Taunus-Kreises rechnet mit 2.000 Vollaststunden.

Wir haben einen Wertverlust von rund 5.000.000 Euro berechnet. Dies alleine für betroffene Gebiete in Hausen, Rückershausen, Kettenbach und Michelbach. Bezieht man die Ortsgemeinden Reckenroth, Eisighofen, Dörsdorf mit ein wird sich diese Zahl noch einmal deutlich erhöhen. Der Haus und Grundbesitzerverein geht von Wertverlusten um 30 % aus (Presseinfo als Anlage).

Wohn- und Lebensqualität sind eindeutig wertgebende Faktoren bei der Standortauswahl für Wohngebiete und damit die Werte der Besitzer. Deshalb sind alle abwägungsrelevanten Sachverhalte zu überprüfen und zu bewerten, die dazu geeignet sind die Wohn- und Lebensqualität erheblich zu beeinträchtigen und zu verschlechtern.

Wir vermuten eine Summe von Beeinträchtigungen die den Bürgerinnen und Bürgern nicht mehr zumutbar ist. Möglicherweise zu erzielende Einnahmen werden durch Wertverluste der Bürger, die je nach Standortwahl unterschiedlich stark betroffen sind, bezahlt. Dies widerspricht ethischen und moralischen Ansprüchen für unser gesellschaftliches Zusammenleben. Das Ergebnis steht nach unserer Einschätzung auch nicht im Konsens zu den Vorschriften des § 35.3 BauGB.

Restriktionsanalyse Stufe 2

Kategorie Windhöffigkeit

Die Kategorie Windhöffigkeit kommt zum Ausschluss von Flächen mit zu geringer Windhöffigkeit, hier Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,9m/ Sec. in 100 m Höhe. In der Begründung zur Änderung des FNP (Vgl. Seite 34) weisen Sie selbst auf die Scheingenauigkeit im Zusammenhang mit der Verwendung mathematischer Prognosemodelle hin.

Es liegt ein konkreter Widerspruch vor zwischen den Angaben in ihrem FNP und den Werten des TÜV Südhessen in der Regionalplanung Südhessen. Dort werden in 140 m lediglich 6 m/ Sec. dargestellt. Ebenso im Klimaschutzkonzept der Transferstelle Bingen für die Gemeinde Aarbergen. Insoweit sind die im FNP angegebenen Werte von 6,2 bis 6,4 im 100m zweifelhaft.

Forderung daraus:

Tatsächlich messen und nicht nur Karten ablesen und/oder rechnen!

Begründung:

Es handelt sich um ein hartes Tabukriterium. Hierfür müssen die Grundlagen belastbar ermittelt werden.

Kategorie Wasserschutz

C:\Users\Seel\Documents\Wind\RP u RVS\RP

2010_Änd_Wind_in_2014\Offenlage_1_2014\Stellungnahmen\FNP_Katz_Stellungn\Stellungn_IGW_Nr_1_FNP_Katz_201404.doc

Einzugsbereiche für Hausen wurden nicht untersucht und bewertet.

Forderung daraus:

Nachbessern in dem dazu noch Untersuchungen durchgeführt werden.

Begründung:

Negative Auswirkungen auf die Wasserschutzgebiete in der Gemarkung Hausen sind nicht auszuschließen. Es handelt sich um ein hartes Tabukriterium. Hierfür müssen die Grundlagen belastbar ermittelt werden.

Kategorie Wald

Es wird nicht dargestellt wie sich die Errichtung von Windparks auf den Flächen 09, 10, 11 auswirkt. Das Verhältnis, Größe der Wirkzone Windpark und Größe des Waldgebietes, zueinander scheint im Ungleichgewicht zu sein.

Forderung daraus:

Untersuchungen durchführen und klarstellende Angaben machen.

Begründung:

Das Ausmaß der erforderlichen Inanspruchnahme des Waldes (z.B. Rodung und Windparkbetrieb) und der damit einhergehende Eingriff in das intakte Waldgebiet und möglicher Folgewirkungen werden vernachlässigt.

Das Bundesamt für Naturschutz führt aus:

„Hinsichtlich der Auswirkungen von WEA entsprechender Höhe und Technik auf waldbewohnende und den Wald nutzende Arten sowie generell hinsichtlich der Auswirkungen dieses Anlagentyps auf den Naturhaushalt, auf das Landschaftsbild und auf die biologische Vielfalt bestehen noch erhebliche Kenntnislücken.“

„... weiterer, drängender Forschungsbedarf besteht zu den Auswirkungen von WEA über Wald ...“

Restriktionsanalyse Stufe 3

Kategorie Artenschutzrechtliche Bewertung: Vogel, Fledermaus, Wildkatze, Übrige

Eine Aktions- und Wirkraumanalyse für die Aarbergener Seite (Wechselwirkungen) ist nicht erkennbar. Das Ergebnis zum Vogelzug ist nicht nachvollziehbar.

Forderung daraus:

Nachbessern in dem dazu weitere Untersuchungen durchgeführt werden.

Begründung:

Dem Ortsbeirat Hausen liegen Erkenntnisse vor das im Einflussbereich der Fläche 09, 10, 11 relevante Arten vorkommen die einer artenschutzrechtlichen Bewertung unterliegen müssen.

Außerdem ist nicht erkennbar, dass der Untersuchungsraum der Rotmilanhorste nach allen Seiten den 6-km-Radius erfasst hat. Dadurch wird das Ergebnis zweifelhaft.

Der Vogelzug wurde im relevanten Zeitraum jeweils nur einen Tag pro Woche begutachtet. Damit dürfte ein statistisches Abweichungsrisiko einhergehen, welches das tatsächliche Geschehen nicht ausreichend genau bestimmbar macht. Es wurden scheinbar auch die Auswirkungen in der Fläche nicht untersucht. Die RP-Südhessen weist mehrere Wind-Vorranggebiete im RTK aus. Andere Fläche befinden sich bereits in der Umsetzung. Aufgrund der kettenartigen Anordnung „VG Katzenelnbogen-Aarbergen-Hohenstein-Heidenrod-Bad Schwalbach-Taunuskamm“ entsteht eine riesiger Sperrriegel der die Zugvögel in ihrer Konditionierung beeinträchtigen könnte.

Kategorie Flächengröße in Hektar

Die Bezeichnung raumwirksame Fläche ist irreführend. Es wird nicht deutlich wie sich die Größe ermittelt und was dargestellt werden soll.

Forderung daraus:

Klarstellende Angaben machen.

Begründung:

Es fehlt die Angabe welcher Zonenbereich (500m / 1.000m / 1.500m) herangezogen wurde. Die tatsächliche Wirk- und Dominanzzone wäre anzunehmen. Nach „Nohl“ mindestens die 15-fache Gesamthöhe der Anlage.

Denkmalschutz / Landschaft

Wurden auch Räume im Rheingau-Taunus-Kreis untersucht?

Bsp: Aartalbahn, Aartal, Burg Hohenstein, Hühnerkirche, Naturpark Rhein-Taunus

UVP-Prüfung

Das zusammengefasste Ergebnis der Plan-Umweltprüfung stellt fest, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und den Artenschutz erwartet werden. Vermutlich hat man kumulierende Wirkungen aus der Potenzialflächenplanung hessischer Gemeinden noch nicht einmal einfließen lassen.

Forderung daraus:

Auf eine umfassende UVP-Prüfung darf nicht verzichtet werden.

Gesamtbewertung und zusammenfassendes Ergebnis

Mit dieser Stellungnahme bringen wir Anmerkungen, Kritik und Ergänzungen sowie Vorschläge zu mehreren Punkten ein. Wir sehen die Belange des § 35.3 BauGB an einigen Stellen nicht erfüllt.

Aarbergen und Katzenelnbogen sollten nicht die Fehler aus anderen Bundesländern wiederholen sondern sich auf deren Erfahrungen stützen. Äußerst hilfreich ist dabei ein Arbeitspapier aus Niedersachsen das wir auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen. Als Ergänzung beigefügt haben wir ein gemeinsames Positionspapier von zehn verschiedenen Naturschutzverbänden aus Rheinland-Pfalz.

Die Berücksichtigung von weichen Kriterien sind Zeichen der Vernunft, der Verantwortung und der Fürsorgepflicht. Wenn sich in Teilen des, nachweislich dicht besiedelten, Planungsraumes die zunächst als potenziell geeignet eingestuften Flächen reduzieren, ist das zu akzeptieren und stellt keine Verhinderungsplanung dar.

Deshalb sollte man aufgrund der

- sich schon jetzt abzeichnenden artenschutzrechtlichen Restriktionen bei späteren Genehmigungsverfahren
- auf der Hand liegenden Konfliktpotenziale für die Menschen
- äußerst unsicheren und grenzwertigen Windhöufigkeit
- negativen wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung

bereits bei der Aufstellung des FNP auf die Sonderbauflächen 09, 10, 11 verzichten.